

## **Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung des Theaters Erfurt für die Jahre 2017 bis 2024**

I.

1.

Der Freistaat Thüringen und die Stadt Erfurt stimmen darin überein, dass an dem Theaterstandort Erfurt auch künftig ein Drei-Sparten-Angebot in der bisherigen Qualität und Breite gewährleistet wird. Zugleich soll der wichtige Theater- und Orchesterstandort entwickelt werden und neue Gestaltungsspielräume erhalten. Bei der Umsetzung dieser Ziele setzen die Vertragsparteien auf Verlässlichkeit und halten an den Zielen einer tarifgerechten Vergütung für gute Arbeit und dem Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen fest.

2

Das Theater Erfurt wird altersgerechte Angebote im Bereich (inter-) kultureller Bildung für Kinder, Jugendliche sowie Menschen mit Integrationsbedarf einschließlich entsprechender theater- und musikpädagogischer Angebote vorhalten.

3.

Die Finanzierungspartner verpflichten sich, das künstlerische Potential des Theaters Erfurt in Thüringen durch entsprechende Kooperationen in sinnvoller Weise für das Publikum zu nutzen.

Die Zusammenarbeit mit der Deutsches Nationaltheater und Staatskapelle Weimar GmbH – Staatstheater Thüringen wird verstetigt und ausgebaut. Die Finanzierungspartner stimmen darin überein, dass ein neues Kooperationsgremium geschaffen wird, das Möglichkeiten des Austausches und der Zusammenarbeit zwischen der Deutsches Nationaltheater und Staatskapelle Weimar GmbH – Staatstheater Thüringen und dem Theater Erfurt mit dem Ziel entsprechender Kooperationen befördern soll. Kooperationsvorhaben sollen durch das Gremium begleitet und ausgewertet werden, um daraus Anregungen für sinnvolle Synergien abzuleiten. Näheres wird in einem gesonderten Vertrag zwischen dem Freistaat, der Stadt Weimar und der Stadt Erfurt geregelt.

Zur Gewährleistung des Tanz- und Ballettangebotes wird die künstlerische Kooperation mit der TPT Theater & Philharmonie Thüringen GmbH (Theater Altenburg / Gera) bzw. dem Thüringer Staatsballett fortgesetzt und ausgebaut. Dabei werden keine Kosten für das sozialversicherungspflichtig beschäftigte künstlerische Personal des Thüringer Staatsballetts in Rechnung gestellt. Einzelheiten werden in einem Vertrag zwischen dem Theater Erfurt und der TPT Theater & Philharmonie Thüringen GmbH unter Mitwirkung des Freistaats geregelt.

Die bestehende Kooperation des Eigenbetriebs Theater Erfurt mit der Thüringen Philharmonie Gotha (zukünftig Gotha-Eisenach) wird fortgesetzt. Von der Landesförderung sind im Jahr 2017 400.000 € und ab 2018 jährlich 200.000 € an die Kooperation mit der Thüringen Philharmonie Gotha gebunden. Die weiteren 200.000 €, die Bestandteil des Festbetragsfinanzierung sind, stehen ab 2018 dem Theater zur freien Verwendung zur Verfügung. Die Einzelheiten der Kooperation, insbesondere die Anzahl der zu erbringenden Dienste, sind in einer in Absprache mit dem Land noch abzuschließenden Kooperationsvereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb Theater Erfurt und der Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach festzulegen.

## II.

Die Stadt Erfurt wird im Benehmen mit dem Freistaat Thüringen innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages in Abstimmung mit der Geschäftsführung des Theaters Erfurt und des Vereins Puppentheater Waidspeicher e.V. eine enge Kooperation mit dem Theater Waidspeicher vereinbaren. Ziel dieses Prozesses ist die Realisierung von Synergien. Die Erhaltung der künstlerischen Eigenständigkeit des Puppentheaters ist dabei zu gewährleisten.

## III.

1. Für die Sicherung dieser Zielstellungen wird in den Jahren 2017 bis 2021 vom Freistaat Thüringen jährlich eine Förderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von

7.575.000,- €

(in Worten: sieben Millionen fünfhundertfünfundsiebzigtausend Euro)

und von der Landeshauptstadt Erfurt in Höhe von

11.025.000,- €

(in Worten: elf Millionen fünfundzwanzigtausend Euro)

als Zuschuss für den laufenden Betrieb des Theaters nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen gewährt. Darüber hinaus wendet der Freistaat dem Theater für das Haushaltsjahr zur Mitfinanzierung von Tarifsteigerungen, die damit für den Freistaat vollständig abgegolten sind:

2018:	235.000 €
2019:	485.000 €
2020:	755.000 €
2021:	945.000 € zu.

2.

In der Zuwendung des Landes (Differenzbetrag in Höhe von 225.000 Euro von 2016 auf 2017) sind Mittel ab 2017 für eine Dynamisierung der Gehälter von sozialversicherungspflichtig beschäftigtem Personal enthalten. Die Erhöhung des Festbetrages von 2020 auf 2021 setzt voraus, dass der kommunale Partner seinen Finanzierungsanteil entsprechend in gleicher prozentualer Höhe dynamisiert. Das Land geht davon aus, dass für die Beschäftigten des Theaters Erfurt weiterhin die einschlägigen Flächentarife gelten.

3.

Die Parteien werden die Finanzierung ab 1. Januar 2022 auf Basis der Zuwendungshöhe 2021 zuzüglich weiterer Tarifierpassungen bis zum 31.12.2024 fortsetzen, wobei sie sich bis zum 30. April 2020 über die Höhe der Tarifierpassungen verständigen. Die Finanzierungszusagen der Parteien gelten verbindlich bis zum 31. Dezember 2021. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 stehen die Zusagen unter Haushaltsvorbehalt.

Die Parteien werden bis zum 30. April 2020 eine Überprüfung der Praktikabilität der geschaffenen Kooperationsstrukturen vornehmen, auf deren Basis ggf. vertragliche Anpassungen bei einer Verlängerung der Finanzierungsvereinbarung gemeinsam vorzunehmen sind.

4.

Darüber hinaus prüft das Land auf Basis einer Analyse der Investitionsbedarfe bei den Thüringer Theatern, ob und in welcher Höhe Investitionszuschüsse den Trägern der Häuser zur Verfügung gestellt werden können.

5.

Eine Absenkung des Finanzierungsanteils durch einen Finanzierungspartner berechtigt den anderen Finanzierungspartner ebenfalls zur Absenkung seines Finanzierungsanteils.

6.

Für die Förderung gelten die Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

7.

Dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das für Kultur zuständige Ressort, wird ein umfassendes Auskunftsrecht über alle wesentlichen betrieblichen Vorgänge des Theaters Erfurt zugesagt.

8.

Die Finanzierungspartner sind sich einig, dass dem Land, vertreten durch das für Kultur zuständige Ressort, ein ständiges Gastrecht im Werkausschuss des Eigenbetriebs Theater Erfurt eingeräumt wird.

9.

Veränderungen in der Spartenstruktur, die Berufung, Verlängerung und (ggf. auch vorzeitige) Abberufung des Generalintendanten und des Verwaltungsdirektors erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen.

10.

Während der Laufzeit der Vereinbarung ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht eines jeden Finanzierungspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

IV.

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die zuständigen Gremien. Die Parteien verpflichten sich darauf hinzuwirken, dass die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden, damit die in dieser Vereinbarung niedergelegten Ziele erreicht werden können.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen lässt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Unwirksame Vorschriften werden durch solche ersetzt, die dem ursprünglich gewollten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

Alle in dieser Vereinbarung genannten Stellen- und Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht für Damen und Herren gleichermaßen.

Erfurt, den 2016



---

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff  
Chef der Thüringer Staatskanzlei und  
Minister für Kultur, Bundes- und  
Europaangelegenheiten



22.12.16

---

Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister der Stadt Erfurt